

BStGer SN.2020.10 vom 17. März 2020

Bundesstrafgericht, 2020-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SN.2020.10

FR: TPF SN.2020.10 du 17 mars 2020

IT: TPF SN.2020.10 del 17 marzo 2020

Regeste

Sistierung des Verfahrens

Erwägungen

E. 1

Deutscher Fussball-Bund e.V. (DFB), vertreten durch Rechtsanwalt Peter Reichart und Rechts- anwältin Andrea Meier,

E. 2

B., amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Beat Luginbühl,

E. 3

C., erbeten verteidigt durch Rechtsanwalt Till Gontersweiler,

E. 4

Am 9. März 2020 wurde die Hauptverhandlung am Sitz des Bundesstrafgerichts in Bellinzona eröffnet und gleichentags infolge der Abwesenheit der Beschuldig- ten A., B. und D. gemäss Art. 366 Abs. 1 StPO geschlossen.

E. 5

Am 11. März 2020 wurde die gemäss Art. 366 Abs. 1 StPO neu angesetzte Ver- handlung am Sitz des Bundesstrafgerichts in Abwesenheit der Beschuldigten A. und B. und in Anwesenheit der übrigen Parteien eröffnet.

E. 6

Vor und während der Hauptverhandlung stellten die Verteidiger der Beschuldig- ten verschiedentlich Anträge auf Nichteröffnung bzw. Unterbruch der Hauptver- handlung und Sistierung des Verfahrens. Die Anträge wurden insbesondere mit dem Gesundheitszustand der Beschuldigten und der allgemeinen Situation im

- 4 - Zusammenhang mit der Verbreitung des Coronavirus im Kanton Tessin begrün- det. Das Gericht wies diese Anträge allesamt ab, jeweils unter Vorbehalt einer Neu- beurteilung in Berücksichtigung allfälliger neuer Entwicklungen.

E. 7

Die Verteidiger der in Deutschland wohnhaften Beschuldigten A. und B. machten unter Hinwies auf eingereichte Arztzeugnisse die Reise- und Verhandlungsunfä- higkeit ihrer Mandanten geltend. Zur Beurteilung dieser Frage zog das Gericht gemäss Art. 182 ff. StPO Prof. Dr. E. als Sachverständigen bei und befragte ihn anlässlich der Hauptverhandlung vom 11. März 2020. Im Anschluss an die Ein- vernahme wurde der Sachverständige mit weiteren telefonischen Abklärungen bei den behandelnden Augenärzten des Beschuldigten

B. in Deutschland beauftragt und die Fortsetzung der Verhandlung auf den Nachmittag des 12. März 2020 angesetzt. Am 12. März 2020 teilte der Sachverständige dem Gericht mit, dass er die Abklärungen nicht tätigen können, da die fraglichen Ärzte nicht erreichbar waren. Des Weiteren teilte der Verteidiger des Beschuldigten D. dem Gericht via E-Mail mit, dass sein Mandant aufgrund des Auftretens eines Coronavirus-Verdachtsfalls im familiären Umfeld sich in eine selbstverordnete Quarantäne begeben habe und nicht zur Hauptverhandlung erscheinen werde. Nach Wiederaufnahme der Hauptverhandlung vom 12. März 2020 informierte die Vorsitzende den Verteidiger von B., dass dessen Ärzte nicht telefonisch erreichbar seien und forderte ihn auf, neue ärztliche Berichte zum aktuellen Gesundheitszustand seines Mandanten einzureichen. Aufgrund der Abwesenheit des Beschuldigten D. und zwecks Beratung verschiedener prozessualer Anträge der Parteien verkündete die Vorsitzende schliesslich den Unterbruch der Hauptverhandlung. Den Parteien wurde mitgeteilt, dass die Hauptverhandlung frühestens am 16. März 2020 wiederaufgenommen würde.

E. 8

Am 14. März 2020 hat der Staatsrat des Kantons Tessin aufgrund der Coronavirus-Pandemie zusätzliche Massnahmen zur Eindämmung des Übertragungsrisikos angeordnet (namentlich die Schliessung diverser öffentlich zugänglicher Einrichtungen wie Restaurants usw. und die Schliessung aller Schulen). Die Bevölkerung wurde aufgerufen, die Fortbewegungen auf das Notwendige zu reduzieren (vgl. Risoluzioni 1298 bis 1301, vom 14. März 2020). Am 16. März 2020 wurden im Wesentlichen gleiche Einschränkungen des öffentlichen Lebens bis 19. April 2020 auf Bundesebene verordnet. Darüber hinaus wurden besonders

- 5 - gefährdete Personen (Personen ab 65 und Personen mit vorbestehenden Erkrankungen) angewiesen, zu Hause zu bleiben und Menschenansammlungen zu meiden. Ferner wurde u.a. Deutschland als Risikoland aufgelistet und der Reiseverkehr mit diesem Land weitgehend beschränkt (s. Covid-19-Verordnung 2). Analoge Regelungen hat auch Deutschland eingeführt. Sämtliche Beschuldigte sind älter als 65 und weisen teilweise einschlägige Vorerkrankungen auf. Sie gehören demnach zur Risikogruppe gemäss der zitierten Verordnung. Aufgrund der gegebenen Umstände kann ihnen (unabhängig der Frage der Reise- und Verhandlungsfähigkeit) zumindest für die Dauer der seitens des Bundesrats angeordneten Massnahmen nicht zugemutet werden, an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Die Hauptverhandlung ist folglich vorerst bis zum 20. April 2020 zu unterbrechen und das Verfahren dementsprechend zu sistieren.

E. 9

Im Übrigen ist Folgendes anzumerken: Nachdem zwei Beschuldigte (A. und B.) weder der ersten noch der zweiten Vorladung Folge leisteten, wäre gegen diese beiden das Verfahren in Abwesenheit durchzuführen, wenn die Voraussetzungen dazu gegeben sind. Dies scheint nicht der Fall zu sein. Gemäss Art. 366 Abs. 4 StPO kann das Abwesenheitsverfahren nur stattfinden, wenn die beschuldigte Person im bisherigen Verfahren ausreichend Gelegenheit hatte, sich zu den ihr vorgeworfenen Straftaten zu äussern (lit. a) und die Beweislage ein Urteil ohne ihre Anwesenheit zulässt (lit. b). Der Beschuldigte A. hatte, soweit ersichtlich, im Vorverfahren keine Gelegenheit, sich in vollständiger Aktenkenntnis zu den Vorwürfen mündlich zu äussern. Mit Bezug auf den Beschuldigten B. ist wiederum die Beweislage hinsichtlich der subjektiven Tatseite diffus, nachdem er die Vorwürfe

bestreitet und die belastenden Aussagen Dritter (insbesondere A.) teilweise mangels Konfrontation prima facie nicht verwertbar sind. Dazu kommt schliesslich, dass die Feststellungen der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft in der im Disziplinarverfahren gegen Bundesanwalt F. ergangenen Verfügung vom 2. März 2020, die das Gericht während des Prozesses beigezogen hat, Umstände zu Tage brachten, die umfassende Beweisverwertungsverbote zur Folge haben könnten.

- 6 - Die Frage, ob die Abwesenheit der Beschuldigten A. und B. aufgrund gesundheitlicher Beschwerden als entschuldigend zu betrachten gewesen wäre, kann daher – im jetzigen Stadium des Verfahrens – offengelassen werden.

Die Strafkammer beschliesst: 1. Das Verfahren wird mindestens bis zum 20. April 2020 sistiert.

2. Über die Kosten dieses Entscheids wird mit der Hauptsache entschieden. Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber

Rechtsmittelbelehrung Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG). Mit der Beschwerde können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO).

Versand: 17.März.2020

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.